

TOP

8. Hauswirtschaftliche Sperre (Beratung und Beschlussfassung)

Da ein finanzieller Spielraum nicht vorhanden ist, soll zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes eine „hauswirtschaftliche Sperre“ gem. § 20, Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (GemHKRO) aus gesamtwirtschaftlichen Gründen beschlossen werden.

Die hauswirtschaftliche Sperre soll in der Höhe von 15 % der Voranschlagsbeträge bis zum 01. Oktober des Jahres beschlossen werden.

Die Umsetzung dazu erfolgt im k5 Finanz-Programm.

Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

Von: Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)
Gesendet: Donnerstag, 1. Februar 2024 19:42
An: Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

§ 14 Paragraph 14, Haushaltswirtschaftliche Sperre

Zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts oder aus gesamtwirtschaftlichen Gründen kann der Gemeinderat eine Sperre der Inanspruchnahme von Voranschlagsbeträgen bis zu einem anzugebenden Betrag und bis zu einem anzugebenden Zeitpunkt beschließen. Von einer solchen Sperre sind jedoch rechtsverbindliche Verpflichtungen der Gemeinde ausgenommen.